

Kooperationsvertrag

Zwischen den Krankenhausträgern im Kreis Gütersloh
im folgenden „Krankenhausträger“ genannt

und

dem Ärzteverein Gütersloh und den kooperierenden Praxen
„im folgenden „Ärzteverein“ genannt

Zur Förderung der Weiterbildung von Fachärzten für Allgemeinmedizin schließen die kooperierenden Krankenhausträger (s. Anlage) mit dem Ärzteverein und dessen kooperierenden Praxen (s. Anlage) den folgenden Kooperationsvertrag.

§ 1

Gegenstand der Zusammenarbeit

Die Vertragspartner vereinbaren eine enge Zusammenarbeit in der Weiterbildung von Ärzten zu Fachärzten für Allgemeinmedizin im Rahmen der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe (im Folgenden „Weiterbildungsärzte“ genannt). Sie werden in einem in der Anlage aufgeführten Krankenhaus und bei den mit dem Ärzteverein kooperierenden Praxen die Weiterbildung von Ärzten der Allgemeinmedizin durchführen.

§ 2

Weiterbildungsbefugnis

Beide Vertragspartner werden bei der Ärztekammer Westfalen-Lippe die Befugnis zur Weiterbildung von Fachärzten für Allgemeinmedizin beantragen. Sofern die Befugnis für einen der Partner nicht erteilt wird, wird dieser Vertrag nur für diesen Partner gegenstandslos.

Beide Vertragspartner verpflichten sich, die Voraussetzungen zur Erfüllung der Bedingungen für den Fortbestand der Weiterbildungsbefugnis für die Dauer der Vertragslaufzeit zu erhalten.

Sollte einer der Vertragspartner diese Bedingungen nicht mehr erfüllen können, wird er unverzüglich die Ärztekammer und den anderen Vertragspartner hierüber informieren. In diesem Falle wird der andere Vertragspartner, sofern er die Bedingungen weiterhin erfüllt, bei Einverständnis der Ärztekammer Westfalen-Lippe dem in der Weiterbildung befindlichen Arzt anbieten, die Weiterbildung fortzusetzen und bei ihm abzuschließen.

§ 3

Personalauswahl

Die Vertragspartner vereinbaren, im Rahmen dieses Vertrages nur Ärzte einzustellen und weiterzubilden, über deren Personalauswahl zwischen den unmittelbar an der Weiterbildung des Arztes Beteiligten Einvernehmen besteht. Unmittelbar Beteiligte sind das Krankenhaus und die Praxis in denen der Arzt weitergebildet wird.

§ 4

Dienstverhältnis

Die Vertragspartner schließen Dienstverträge mit den Weiterbildungsärzten für die Zeiträume ab, in denen sie ihre Weiterbildungszeiten im jeweiligen Betrieb absolvieren. Für diese Zeit sind die Vertreter der Betriebsträger Dienstgeber der Weiterbildungsärzte. Die Dienstgeber tragen jeweils für ihren Bereich dafür Sorge, dass die den Weiterbildungsärzten zustehenden Freizeit- und Urlaubsansprüche in der Zeit im jeweiligen Betrieb genommen werden können.

§ 5

Durchführung der Weiterbildungsbefugnis

Beide Vertragspartner vereinbaren, dass die Ärzte in Weiterbildung mindestens 36 Monate bei einem oder auch zweien der Krankenhausträger und mindestens 24 Monate in der Praxis tätig sein werden. Ohne Anrechnung von Ausfallzeiten des Weiterbildungsarztes beträgt die Zeit bei einem der Vertragspartner mindestens 6 Monate bezogen auf die 36monatige stationäre Basisweiterbildung. Innerhalb der 24monatigen Weiterbildung in der ambulanten hausärztlichen Versorgung können auch 3-Monats-Abschnitte angerechnet werden.

Beide Partner werden gleichermaßen die von der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe geforderten theoretischen und praktischen Kenntnisse vermitteln.

Beide Partner gewährleisten, dass die Weiterbildungsärzte in Weiterbildung an den im Weiterbildungsverbund angebotenen Facharztweiterbildungsfortbildungen regelmäßig teilnehmen können soweit wichtige betriebliche Belange im Einzelfall nicht entgegenstehen. Praxis und Krankenhaus beteiligen sich an Organisation und Durchführung dieser Fortbildungen. Eine automatische Kostenübernahme ist damit nicht verbunden. Abweichungen hiervon bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

§ 6

Fachliche Aufsicht

Jedes Krankenhaus und jede Praxis wird einen medizinisch weisungsungebundenen Arzt namentlich benennen, der die fachliche Verantwortung für die Weiterbildung des Weiterbildungsarztes in seinem Betrieb übernimmt und über die entsprechende Weiterbildungsbefugnis verfügt. Diesem Arzt wird die Berechtigung erteilt, für die Zeit in dem Weiterbildungsbetrieb ein fachliches Zeugnis zu erteilen.

Nach Abschluss der Zeit wird der/die benannte Arzt/Ärztin seinem Kollegen bei dem anderen Vertragspartner über die dem Weiterbildungsarzt vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten berichten und über die abgelaufene Weiterbildungszeit schnellstmöglich ein Zeugnis erteilen.

§ 7

Abbruch der Weiterbildung

Sollte einer der beiden Vertragspartner bzw. deren verantwortliche weiterbildungsbefugte Ärzte (§ 6) zur Erkenntnis gelangen, dass der Weiterbildungsarzt aus persönlichen oder fachlichen Gründen zur Fortsetzung der Weiterbildung ungeeignet ist, wird er sich mit dem anderen Vertragspartner ins Benehmen setzen, ob und wie der Weiterbildungsarzt seine Weiterbildung fortsetzen kann.

In diesem Fall werden beide Vertragspartner im Bezug auf das Dienstverhältnis des Weiterbildungsarztes aufeinander abgestimmt verfahren.

Bei einem Abbruch der Weiterbildung wird derjenige Vertragspartner, bei dem der Weiterbildungsarzt zu diesem Zeitpunkt tätig ist, unverzüglich die Ärztekammer Westfalen-Lippe und ggf. den Vertragspartner hierüber informieren.

§ 8 Laufzeit des Vertrages

Dieser Vertrag gilt ab dem Zeitpunkt der Einstellung eines Arztes, der sich zum Facharzt für Allgemeinmedizin weiterbilden möchte, durch einen der Vertragspartner und ist unbefristet.

Der Vertrag kann von jeder der Vertragsparteien mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende ordentlich gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn einer der Vertragspartner die Bedingungen der Weiterbildungsordnung nicht mehr erfüllen kann oder das Arbeitsverhältnis mit dem Weiterbildungsarzt beendet. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Von der Beendigung dieses Vertrages bleibt die Wirksamkeit der während der Laufzeit des Vertrages geschlossenen Arbeitsverträge unberührt.

§ 9 Zusätzliche Dienste

Während der Zeit der Weiterbildung in der kooperierenden Praxis ist die Teilnahme an Bereitschaftsdiensten im Krankenhaus oder im Notfallrettungsdienst erwünscht, sofern die Tätigkeit in der Praxis dem nicht entgegen steht, der Weiterbildungsarzt dem zugestimmt hat und die entsprechenden fachlichen Berechtigungen vorliegen. Für die Teilnahme an den Bereitschaftsdiensten wird eine Vergütung nach den jeweiligen Arbeitszeit- und Tarifregelungen des kooperierenden Krankenhauses gezahlt.

Gleiches gilt für die Zeit der Tätigkeit im Krankenhaus. Hier ist die Ableistung von Diensten im ärztlichen Notdienst der niedergelassenen Ärzte möglich, sofern dies die gemeinsame Notdienstordnung der KVWL und ÄKWL zulässt, bzw. dies die Tätigkeit im Krankenhaus nicht berührt und der Weiterbildungsarzt dem zugestimmt hat.

Zur Steigerung der Attraktivität der Weiterbildungsinitiative für die in den kooperierenden Praxen angestellten Ärzte in Weiterbildung erhalten diese eine monatliche zusätzliche Vergütung von monatlich 500,- EUR, solange die Weiterbildung von Ärzten der Allgemeinmedizin bei den Kliniken bezuschusst wird. Dieser Betrag wird der Praxis für die Dauer der Weiterbildung des Arztes vom kooperierenden Krankenhaus bzw. den beiden kooperierenden Krankenhäusern entsprechend ihres Anteils an der Weiterbildung zur Verfügung gestellt.

Verringert sich der Zuschuss der Kliniken um mind. 20%, wird über die Höhe der o.g. monatlichen Vergütung erneut verhandelt.

§ 10 Beitritt weiterer Kooperationspartner

Der Beitritt weiterer Praxen und Krankenhäuser nach einvernehmlichem Beschluss der Vertragsparteien zu dieser Kooperationsvereinbarung wird ausdrücklich begrüßt.

§ 11

Rotation der Weiterbildungsärzte

Es wird vorgesehen, dass die Weiterbildungsärzte nur zwischen einer Praxis und einem Krankenhaus rotieren. Sollten sich zeitliche Koordinationsprobleme einstellen, so ist auch die Anstellung bei einer der übrigen Vertragsparteien möglich.

§ 13

Schlussbestimmungen

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart worden sind. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel. Durch eine vom Vertragstext abweichende Übung werden Rechte und Pflichten nicht begründet.

Sollten einzelne Klauseln dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder weist dieser Vertrag Lücken auf, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Parteien, anstelle der unwirksamen Bestimmung rückwirkend eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt. Im Falle einer Lücke werden sie eine Bestimmung vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, wenn die Angelegenheit bedacht worden wäre.

§ 14

Schlichtungsklausel

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Wirksamkeit dieses Vertrages sowie zur Auslegung einzelner Vertragspunkte ist vor Anrufung der ordentlichen Gerichte ein Schlichtungsverfahren durchzuführen. Dieses hat das Ziel, die bestehenden Meinungsunterschiede einer gütlichen Einigung zuzuführen. Einigen sich die Parteien nicht auf einen Schlichter, so soll dieser über die Schlichtungsstelle des Diözesan-Caritasverbandes des Bistums Münster bestimmt werden.

Gütersloh, den 28.10.2010

Klinikum Gütersloh gGmbH

Ärzteverein Gütersloh

Maud Beste, Geschäftsführerin

Dr. Wolfram Coesfeld, Vorsitzender

Sankt Elisabeth-Hospital GmbH

Für die kooperierenden Praxen

Dr. Stephan Pantenburg, Geschäftsführer

Fr. Dr. Susanne Nieling

LWL-Klinik Gütersloh

Sankt Vinzenz-Hospital gem. GmbH
Wiedenbrück

Reinhard Loer, Kaufmännischer Direktor

Dr. Georg Rüter, Geschäftsführung

1. Name und Adresse des Weiterbildungsarztes

2. Krankenhaus:

Die Weiterbildung des Arztes ist in der Zeit vom _____ bis zum _____ im Krankenhaus _____ vorgesehen. Während der Weiterbildung des Arztes ist im Krankenhaus Herr/Frau Dr. _____ gegenüber dem Arzt medizinisch weisungsberechtigt und berechtigt, über die Zeit in dem Weiterbildungsbetrieb ein fachliches Zeugnis zu erteilen.

3. Praxis:

Die Weiterbildung des Arztes ist in der Zeit vom _____ bis zum _____ in der _____ vorgesehen. Während der Weiterbildung des Arztes ist in der Praxis Herr/Frau Dr. _____ gegenüber dem Arzt medizinisch weisungsberechtigt und berechtigt, über die Zeit in dem Weiterbildungsbetrieb ein fachliches Zeugnis zu erteilen.

Kooperierende Krankenhäuser:

Klinikum Gütersloh gGmbH
Reckenberger Str. 19
33332 Gütersloh
Telefon: 05241/ 83 - 00
E-Mail: info@klinikum-guetersloh.de

Sankt Elisabeth Hospital GmbH
Stadtring Kattenstroth 130
33332 Gütersloh
Postadresse
Telefon: 05241/ 507 - 0
E-Mail: info@sankt-elisabeth-hospital.de

LWL-Klinik Gütersloh
im LWL-PsychiatrieVerbund Westfalen
Hermann-Simon-Straße 7
33334 Gütersloh
Telefon: 05241/ 502 - 0
E-Mail: u.feischen@wkp-lwl.org

Sankt Vinzenz Hospital gem. GmbH
St. Vinzenz-Straße 1
33378 Rheda-Wiedenbrück
Telefon: 05242/ 591 – 0
E-Mail: info@sankt-vinzenz.de